

Verabschiedet in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2022

5. Ausgabe

79341 Kenzingen

SENIORENnetzwerk50+ e. V.

Satzung

A Allgemeines

Der Verein führt den Namen SENIORENnetzwerk50+ e. V. Er hat seinen Sitz in Kenzingen. Der am 02.10.2007 gegründete Verein SENIORENnetzwerk50+ e. V. mit Sitz in Kenzingen wird beim Amtsgericht Freiburg unter der Vereinsregisternummer 270451 geführt.

§ 1 Name und Sitz

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenvirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
(2) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit auch eine angemessene Tätigkeitsergütung erhalten (sogen. Ehrenamtspauschale).
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insgesamt die maximale Höhe dieser jährlichen Vorstandsvergütung.

(4) Für den Verein tätige Personen kann der Vorstand angemessene Vergütungen und Auslagen vergützen.

§ 4 Geschäftsjahr

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich nach Möglichkeit auf Beitragsvordruck des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Abnehmungsgründe bei-kannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

Auf Wunsch wird eine Ausfertigung der Satzung ausgedruckt.

Rechte und Pflichten des Mitgliedes ergeben sich u. a. aus der jeweils gültigen Satzung, die zur allgemeinen Information auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht ist.

Es wird ein von der Mitgliederversammlung bestimmt Jahresbeitrag ab Eintrittsjahr fällig. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von Rechten, die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins wahren und diese im Sinne der Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fordern.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins wahren und diese im Sinne der Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fordern.

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von Rechten, die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins wahren und diese im Sinne der Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fordern.

§ 10 Beitrag

Mitglieder, welche nach dreimaliger Aufrorderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, schieden dann automatisch aus dem Verein aus.

Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung des Mitgliedes.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann universchuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung des Beitrages studen, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31.12. eines Jahres zugetellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erhöchen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

Der Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantra- gen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Ungehorsam des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins

Dem Mitglied muss vor Beantragung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrengenausgesprochen und durch die Verleihung einer entsprechenden Urkunde gewürdigt werden.

Die Verleihung und Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und in einem würdevollen Rah- men vollzogen.

Die Erneuerung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglie- derversammlung.

C Organne des Vereins

Die Vereinssorgane sind
§ 14 Vereinssorgane

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern, nämlich
§ 15 Vorstand

- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Pressesprecher (Offentlicheitsarbeit)

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss kürzlicher sowie Befreuer ermennen, abberufen oder versammeln in schriftlicher, gehimer Absichtung, ist für ein Amt nur ein Bewerber gewählt, kann offen abgesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorhanden, kann offener abgesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der zweite Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit ungelernter Zahl.

Beide Kassensprüfer werden im gleichen Jahr wie der erste Vorsitzende für 2 Jahre gewählt.

Die Vorsitzender auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende wird während, der Pressesprecher und der Kassenwart werden in den Jahren mit gelernter Zahl, der Vorsitzende, der Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit ungelernter Zahl.

Scheidet während seiner Amtszeit der/die 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Der/Die in einer Nachwahl gewählte 1. bzw. 2. Vorsitzende ist bis zu der Zeit aus, wenn dieses Amt wieder zur Neuwahl bestellt. Scheidet ein weiteres Vorsitzmitglied vor Ablauf seiner Amtsduer aus, so ist der Vor-

Scheidet ein weiteres Vorsitzmitglied vor Ablauf seiner Amtsduer aus, so ist der Vorstand befreigt, ein Vereinsmitglied oder eine sonstige fachlich geeignete Person kommissarisch einzusetzen. Dieses/obt sein Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses wieder zur Neuwahl bestellt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl mangels Bewerber die Stelle nicht besetzt werden kann.

Scheidet ein weiteres Vorsitzmitglied vor Ablauf seiner Amtsduer aus, so ist der Vorstand befreigt, ein Vereinsmitglied oder eine sonstige fachlich geeignete Person kommissarisch einzusetzen. Dieses/obt sein Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses wieder zur Neuwahl bestellt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl mangels Bewerber die Stelle nicht besetzt werden kann.

Scheidet ein weiteres Vorsitzmitglied vor Ablauf seiner Amtsduer aus, so ist der Vorstand befreigt, ein Vereinsmitglied oder eine sonstige fachlich geeignete Person kommissarisch einzusetzen. Dieses/obt sein Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses wieder zur Neuwahl bestellt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl mangels Bewerber die Stelle nicht besetzt werden kann.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sofern stimmberechtigte Mitglieder nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit einer Stimmbütertragung per schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.

§ 21 Ordnertliche Mitgliederversammlung

Der Schriftführer ist für die Protokollführung in Vorsitzendessitzungen und Mitgliederversammungen zuständig.

§ 20 Schriftführer

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte abzuwickeln und ist außerdem verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdaten. Er hat eine jährliche Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 19 Kassenwart

Der Pressesprecher ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 18 Pressesprecher

Dem Gesamtvorstand obliegt die Konditionsgestaltung für die Angebote und Leistungen des Vereins, dem Gesamtvorstand vertraut jeweils einzeln vertretungsberichtet. Rechtsanmeldungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten, sind im Innenvorhältnis unter dem Namen des Vereins vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstands

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmen-gleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstands.

§ 16 Vorsitzendessitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Das Datum für Vorsitzendessitzungen wird von Termin zu Termin beschlossen. Eine Vorsitzendessitzung muss in jedem Fall dann einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 15 Vorsitzende

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsstermin von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss die Zwecke des Vereins erfüllen und darf nicht ortsnassassig sein. Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich in Brief- oder andrerweiter Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax). Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen für Nichtortsansässige Mitglieder erfolgen schriftlich in Brief- oder andrerweiter Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax). Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsstermin von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss die Zwecke des Vereins erfüllen und darf nicht ortsnassassig sein. Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich in Brief- oder andrerweiter Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsstermin von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss die Zwecke des Vereins erfüllen und darf nicht ortsnassassig sein. Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich in Brief- oder andrerweiter Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax).

- Bericht des Geschäftsführernden Vorsitzandes
- Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, sofern dazu Handlungsbedarf besteht
- Entlastung des Vorsitzandes
- Wahl der Vorsitzendenmitglieder und der Kassierer (gemäß § 15).

Die Tagessordnung muss mindestens enthalten:

Antrage zur Tagessordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Zusätzlich erfolgt die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auch auf Initiative des Vereins.

Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen für Nichtortsansässige Mitglieder erfolgen schriftlich in Brief- oder andrerweiter Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax).

Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen im amtlichen Mittenlungsblatt der Stadt Kenzingen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsstermin von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss die Zwecke des Vereins erfüllen und darf nicht ortsnassassig sein. Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen im amtlichen Mittenlungsblatt der Stadt Kenzingen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres stattfinden.

Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen (mit Angabe des Zweckes und des Grundes) von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorsitzand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagessordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Einberufungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen immer schriftlich in Brief- oder in anderweitiger Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax) unter Angabe der Tagessordnung.

Anschalten getrennt für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entstehen.

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassensprüfern. Diese Geben dem Vorsitzand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

D Schlussestimungen

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fast.

Zur Beendigung bedarf es der Anklündigung durch einen Brief an alle erreichbaren Mitglieder mitgetragen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegefall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen zur ausschließlichen Verwendung der Förderung der Altenhilfe.

§ 27 Gerichtsstand

Erfüllungssoort ist Kenzingen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kenzingen.

§ 28 Sonstiges

Sollten Bestimmungen der Satzung oder eine Kündigung in ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht beeinträchtigt werden.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Kenzingen, den 13.04.2022

§ 29 Inkrafttreten der Satzungssänderung

Vorstehende Satzungssänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 13. April 2022 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung an diesem Tag in Kraft.

Unterschriften

J. Müller - alle
Angelika Isel-Mayer

1. Vorsitzende
Vorstande

2. Vorsitzender
Johann-George Roser

J. Müller - alle